Satzung

Historische Formel Vau Europa e.V.

(Änderung 2/2016, Stand 16.04.2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Historische Formel Vau Europa e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er hat den Sitz in Sachsenkam. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Historie der Formel Vau/Super Vau und die Darstellung des Nachwuchsrennsports mit Formel Vau und Super Vau Fahrzeugen. Der Verein erhält und pflegt damit motorsport- und automobilhistorisch bedeutsames technisches Kulturgut. Er fördert zudem den historischen Motorsport.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Teilnahme an Demonstrations- und Trainingsläufen sowie Wettbewerben nach den Reglements der damaligen ONS und des aktuellen Anhang K des internationalen Sportgesetzes im Rahmen historischer Motorsportveranstaltungen
- sowie durch die Organisation öffentlichkeitswirksamer historischer Motorsport- und Ausstellungsveranstaltungen.

§ 2.1

Dies bezieht sich auf Fahrzeuge der Formel Vau bis zum 31.12.1976 und auf Fahrzeuge der Formel Super Vau bis zum 31.12.1982, deren Historie und technische Entwicklung sowie gemäß Beschluss des Vorstands auf Formel Vau-Fahrzeuge späterer Baujahre.

§ 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Fairness und technische Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3.2

Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

§ 3.3.

Es wird zwischen aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Familien- und Ehrenmitgliedschaften unterschieden. (Mitgliedsgruppen)

§ 3.4.

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Ihren selbstlosen Einsatz zum Wohle des HFVE e.V. beitragen. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr und Einsatz der Vereinsmittel

§ 4.1

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in den jeweiligen Mitgliedsgruppen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Studenten und Arbeitslose zahlen jeweils den halben Betrag ihrer Mitgliedsgruppe. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.3

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5.1 Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltlichte Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5.2 Aufwendungsersatzanspruch

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, usw. .

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüfsichere Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5.3 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds

gegenüber dem Verein. Zuviel gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

§ 6.2

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied am Ende eines Beitragsjahres mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand diesen nicht eingezahlt hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung kann als Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6.3

Ein Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus dem Verein mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende berechtigt. Die Erklärung über den Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist als Brief oder als E-Mail (verwaltung@formel-vau.eu) an den Vorstand zu senden.

§ 6.4

Ein Mitglied kann aus dem Verein jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit. Die Einstimmigkeit des Vorstandes ist Voraussetzung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet und haben die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

§ 9.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem Geschäftsführer, dem Technikvorstand, dem Verwaltungsvorstand und dem Vorstand für Nachwuchs und Social Media.

§ 9.2

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Führung der Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins erfolgt in arbeitsteiliger Weise durch die Vorstandsmitglieder. Dazu kann er Referate einrichten und Referenten berufen und abberufen.

§ 9.3

Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9.4

Der Verwaltungsvorstand verantwortet die Kassenführung. Er bzw. ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied hat über alle Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen an den Verein müssen gegen Quittungserteilung in Empfang genommen werden. Zahlungen für den Verein an dritte dürfen nur auf Anweisung des Vorstands geleistet werden. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9.5

Ehrenvorsitzender des Vereins ist seit dem 13.01.2007 (Jahreshauptversammlung 2006) durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Gründungsvorsitzende Siegfried Schlüter. Er hat keine weiteren Entscheidungsbefugnisse.

§ 9.6

Dem Vorstand steht beratend ein Kurator zur Seite. Er ist nicht Mitglied des Vorstands und nimmt in seiner beratenden Funktion an den

Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Kurator vertritt insbesondere die Sicht der Mitglieder. Er arbeitet zudem projektbezogen dem Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung wählt den Kurator mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

§ 10.1

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 10.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB neu vertreten durch:

a) den Vorsitzenden des Vorstands
b) den Geschäftsführer
c) den Technikvorstand
d) den Verwaltungsvorstand
e) den Vorstand für Nachwuchs und Social Media

§ 10.3

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt, wobei immer einer der Vorsitzende des Vorstands oder der Geschäftsführer sein muss.

§ 10.4

Bei Vornahme von Ausgaben, die einen Gegenstandswert von 300 € überschreiten, bedarf der vertretungsberechtigte Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Vorstandssitzungen

§ 11.1

Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate statt.

§ 11.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands ausschlaggebend. Der Vorsitzende des Vorstands oder der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung die Beschlüsse des Vorstandes mitzuteilen.

§ 11.3

Bei Vorstandsbeschlüssen sollen unbedingt mitentscheiden: der Vorsitzende des Vorstands bzw. der Geschäftsführer sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand - § 9 - gibt sich selbst die Geschäftsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 13.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

a) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
b) Wahl des Kurators
c) Satzungsänderungen
d) Änderung des Vereinszwecks
e) Ausschluss eines Mitglieds
f) Auflösung des Vereins
g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
h) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
i) Entgegennahme des Jahresberichtes
j) Entgegennahme des Kassenberichtes
k) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.

§ 13.2

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 13.3

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

§ 13.4

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 13.5

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand der Versammlung über den Betrieb und die Lage des Vereins. Er legt Rechnung ab, die vorher von einem bestimmten Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, geprüft sein muss. Die Prüfungsberichte sind der Versammlung vorzulegen. Sie sind von der Versammlung zu genehmigen.

§ 13.6

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ist über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, bedarf es einer zweidrittel Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13.7

Gewählt wird durch Handzeichen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13.8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die anstehenden Neuwahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen:

a) für den Vorsitzenden des Vorstands und den Verwaltungsvorstand
b) für den Geschäftsführer, den Technikvorstand und den Vorstand für Nachwuchs und Social Media

im jährlichen Wechsel.

§ 14 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Der Kassenführer führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt einen jährlichen Kassenbericht. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden. Der jährliche Kassenbericht wird von einem Kassenprüfer, der auf zwei Jahre gewählt wird, geprüft. Der geprüfte Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15 Haftpflichtversicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, sich über die Gesetzmäßigkeiten der Haftpflichtversicherung zu informieren. Für Personen oder Sachschäden (Drittschäden) ist der Verein nicht zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verantwortung obliegt dem Veranstalter.

§ 16 Schlichtung

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: Vorsitzender des Vorstands, Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 17 Vereinstreffpunkt

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Vereinsversammlungen finden u.a. im Rahmen historischer Veranstaltungen, an dem der Verein teilnimmt, statt. Die Termine müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

§ 18.1

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 sinkt.

§ 18.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motorsport Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Motorsportjugend (MSJ) im DMV e.V. zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

§ 19.1 Diese neue Satzung tritt in Kraft nach Ablauf des Tages, an welchem die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit angenommen hat.

§ 19.2
Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben ungeachtet dessen die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Frank Orthey,
Vorsitzender des Vorstands

Thomas Ernst,
Geschäftsführer

Wolfgang Rafflenbeul,
Verwaltungsvorstand

Robert Waschak,
Technikvorstand

Benjamin Havermans,
Vorstand für Nachwuchs und Social Media